

# Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V. in Essen

aktuelle Fassung

Entwurf *neue* Fassung 2016

<p><b>§ 1 (Name, Sitz)</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gymnasiums Essen-Überruhr e. V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Überruhr.</p> <p>(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Überruhr.</p> <p>(3) <b>entfällt zugunsten § 4</b></p>
<p><b>§ 2 (Vereinszweck)</b></p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Überruhr - soweit keine Förderung durch den Schulträger zu erreichen ist - insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,</li> <li>b. Förderung des Schulsports,</li> <li>c. Unterstützung der Interessen der Schule und der Schüler,</li> <li>d. Unterstützung und Förderung von Partnerschulen und deren Schüler sowie Förderung neuer Schulpartnerschaften, und zwar durch gesonderte Aktionen,</li> <li>e. Unterstützung von mit dem Verein abgestimmten und von der Schulkonferenz beschlossenen caritativen Projekten der Schule bzw. Schüler, insbesondere bei der Verwaltung und Vergabe von Spendengeldern.</li> </ol> <p>Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Spendenaktionen zugunsten des Vereinszwecks verwirklicht.</p> <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen als Rechtsträger der Schule. Die Stadt Essen hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule im Einzugsbereich des Gymnasiums Überruhr zu verwenden.</p> <p>(6) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>	<p><b>§ 2 Vereinszweck</b></p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Essen-Überruhr - soweit keine Förderung durch den Schulträger zu erreichen ist - insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,</li> <li>b) Förderung des Schulsports,</li> <li>c) Unterstützung der Interessen der Schule und der Schüler,</li> <li>d) Unterstützung und Förderung von Partnerschulen und deren Schüler sowie Förderung neuer Schulpartnerschaften, und zwar durch gesonderte Aktionen,</li> <li>e) Unterstützung von mit dem Verein abgestimmten und von der Schulkonferenz beschlossenen caritativen Projekten der Schule bzw. Schüler, insbesondere bei der Verwaltung und Vergabe von Spendengeldern.</li> </ol> <p>Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Schulpflegschaft und Schulleitung.</p> <p>(2) <b>entfällt zugunsten § 3 (1)</b></p> <p>(3) <b>entfällt zugunsten § 3 (2)</b></p> <p>(4) <b>entfällt zugunsten § 3 (3), (4), (5)</b></p> <p>(5) <b>entfällt zugunsten § 15 (2)</b></p> <p>(6) <b>entfällt zugunsten § 3 (6)</b></p>

# Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V. in Essen

aktuelle Fassung

Entwurf neue Fassung 2016

	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge sowie die Förderung von Spendenaktionen zugunsten des Vereinszwecks verwirklicht.</li> <li>(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</li> <li>(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.</li> <li>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> <li>(6) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</li> </ol>
<p><b>§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Schüler des Gymnasiums Überruhr können nicht Mitglieder des Vereins werden.</li> <li>(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.</li> <li>(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</li> </ol>	<p><b>§ 4 Geschäftsjahr</b> Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).</p> <p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Schüler des Gymnasiums Essen-Überruhr können nicht Mitglied des Vereins werden.</li> <li>(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.</li> <li>(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.</li> <li>(4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.</li> </ol>
<p><b>§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)</b></p> <p>Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.</p>	<p><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird zum Schluss des Geschäftsjahres gültig,</li> <li>b) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,</li> <li>c) durch Ausschluss aus dem Verein.</li> </ol>
<p><b>§ 5 (Ausschluss von Mitgliedern)</b></p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.</p>	<p><b>§ 7 Ausschluss von Mitgliedern</b></p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,</li> <li>b) dem Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schadet oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.</li> </ol>

# Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V. in Essen

aktuelle Fassung

Entwurf *neue* Fassung 2016

	<p>Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch einfachen Brief schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand erheben. Über den Einspruch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.</p>
<p><b>§ 6 (Mitgliedsbeitrag)</b> Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24,- DM. Er kann von der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres (1. August) fällig.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliedsbeitrag</b> Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe der Geldleistung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres (1. August) fällig.</p>
<p><b>§ 7 (Organe des Vereins)</b> Organe des Vereins sind: a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>§ 9 Organe des Vereins</b> Organe des Vereins sind a) der erweiterte Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 8 (Vorstand)</b> (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft des GEÜ. (2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, Stellvertreter zu berufen. (4) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand. Zur Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. (5) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.</p>	<p><b>§ 10 Vorstand</b> (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft des Gymnasiums Essen-Überruhr. (2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. (6) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere abschließend über im laufenden Geschäftsjahr eingehende Förderanträge. (7) Er hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.</p>
<p><b>§ 9 (Sitzungen des Vorstandes)</b> (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen</p>	<p><b>§ 11 Sitzungen des Vorstandes</b> (1) Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, ohne Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. (2) Der erweiterte Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen</p>

# Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V. in Essen

aktuelle Fassung

Entwurf neue Fassung 2016

<p>(3) Sachverständige als Berater zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.</p>	<p>Sachverständige und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen. (3) Der erweiterte Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In seinen Sitzungen beschließt er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Anträge. (4) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des erweiterten Vorstandes widerspricht. Der erweiterte Vorstand beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit des gesamten erweiterten Vorstandes. (5) Alle Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterschreiben ist.</p>
<p><b>§ 10 (Mitgliederversammlung)</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.</p> <p>(4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.</p> <p>(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>§ 12 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Sie wird auf der Homepage der Schule (<a href="http://www.gymnasium-essen-ueberruhr.de">www.gymnasium-essen-ueberruhr.de</a>) oder durch Aushang am Schwarzen Brett im Pädagogischen Zentrum des Gymnasiums Essen-Überruhr veröffentlicht.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies mit einem schriftlich begründeten Antrag gerichtet an den Vorstand verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Die Einladung erfolgt entsprechend der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.</p> <p>(4) Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer gewählt.</p> <p>(5) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist jede Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>(8) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.</p> <p>(9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>

# Neufassung der Satzung des Fördervereins des Gymnasiums Essen-Überruhr e.V. in Essen

aktuelle Fassung

Entwurf neue Fassung 2016

<p><b>§ 11 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)</b></p> <p>(1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.</p>	<p><b>§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Wahl des Vorstandes,</li><li>b) Wahl der Kassenprüfer,</li><li>c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,</li><li>d) Entgegennahme des Kassenberichts der Kassenprüfer,</li><li>e) Entlastung des Vorstandes,</li><li>f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</li><li>g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,</li><li>h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,</li><li>i) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.</li></ul>
	<p><b>§ 14 Kassenprüfer</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Die zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</li><li>(2) Sie dürfen keine Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein und unterliegen bei ihren Prüfungen keinerlei Weisungen.</li><li>(3) Die Kasse ist einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres zu prüfen.</li></ul>
	<p><b>§ 15 Auflösung des Vereins</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.</li><li>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen als Rechtsträger der Schule. Die Stadt Essen hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gymnasiums Essen-Überruhr zu verwenden. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule im Einzugsgebiet des Gymnasiums Essen-Überruhr zu verwenden.</li></ul> <p>Die Neufassung der Satzung wurde am _____ beschlossen.</p>